



**LANDKREIS
WITTMUND**
Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses**

2014

des

Landkreises Wittmund

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND VORBEMERKUNGEN	5
1.1 Vorbemerkungen	5
2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung	6
3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	9
3.1 Wirtschaftliche Lage des Landkreises Wittmund	9
3.1.1 Jahresrechnung des Vorjahres	9
3.1.2 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	10
3.1.3 Eröffnungsbilanz	12
3.1.4 Haushaltssatzung / Genehmigung 2014	12
3.1.5 Haushaltsplan	14
3.1.6 Vorläufige Haushaltsführung	14
3.1.7 Nachtragshaushaltssatzung	15
3.1.8 Ausführung des Haushaltsplans	15
3.2 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	16
3.2.1 Finanzwirtschaftliche Lage und Haushaltswirtschaft	16
3.2.2 Mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind	17
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECH- NUNGSLEGUNG	18
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	18
4.1.2 Kassenwesen/Kassenprüfung	21
4.1.3 Prüfung von Vergaben	22
4.1.4 Schwerpunktprüfung "Gewährung von Darlehen nach dem SGB II" im Jobcenter	23
4.1.5 Jahresabschluss	27
4.1.6 Jahresabschlussanalyse	29
4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	29
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresab- schlusses	29
4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrund- lagen	30
4.2.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewer- tungsgrundlagen	30
5. PRÜFUNGSVERMERK	30
6. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT	32

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ des Ministeriums für Inneres und Sport in Niedersachsen
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Beitr.	Beiträge
bew.	beweglich
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
EÖB	Eröffnungsbilanz
EstG	Einkommensteuergesetz vom 08.10.2009 (BGBI. I S. 3366, S. 3862, BstBl I S. 1346) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
EstH	Einkommensteuer-Hinweise
EstR	Einkommensteuer-Richtlinien 2005 vom 16.12.2005 (BStBl.2005 I Sondernummer 1/2005) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
etc.	et cetera
ff.	folgende (Plural)
gem.	gemäß
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458, [Berichtigung: Nds. GVBl. 2006, S. 441], - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gVG	geringwertiger Vermögensgegenstand
HGB	Handelsgesetzbuch in der im BGBI. Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten Fassung - in der zum

	Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
i.H.v.	in Höhe von
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
immat.	immateriell
i.V.m.	in Verbindung mit
JC	Jobcenter
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 130) - ersetzt ab 2017 die GemHKVO
lfd.	laufend
MI	Ministerium für Inneres und Sport (in Nds.)
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) - zum 31.10.2011 aufgehoben und ersetzt durch das NKomVG
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - folgte auf die NGO und gilt seit dem 01.11.2011 - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
NKomZG	Niedersächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NSL	Landesamt für Statistik Niedersachsen
o. g.	oben genannt
RdErl	Runderlass
SoPo	Sonderposten
stv.	stellvertretend
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
z.B.	zum Beispiel
ZDF	Amt für Zentrale Dienste und Finanzen

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung wie z.B. Prüfer*in verzichtet. Nachstehend gewählte Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. PRÜFUNGSauftrag UND Vorbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund hat gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung, des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2014 vom

Landkreis Wittmund

- nachfolgend auch nur "Landkreis" genannt - geprüft.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gem. § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

An der Prüfung haben mitgewirkt:

Verwaltungsprüferin Frau Eihusen

Verwaltungsprüferin Frau Behrends

Verwaltungsprüfer Herr Hyda

Technische Prüferin Frau Döring

In diesem Bericht können Prüfungsfeststellungen, Prüfungsbemerkungen und Hinweise / Empfehlungen enthalten sein.

Prüfungsfeststellungen sind Feststellungen von wesentlicher / grundsätzlicher Bedeutung. Es wird daher um eine entsprechende Stellungnahme zu den jeweiligen Prüfungsfeststellungen von der Kreisverwaltung Wittmund gebeten.

Prüfungsbemerkungen hingegen sind Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die weniger schwer ins Gewicht fallen, die aber zukünftig zu beachten sind.

Des Weiteren enthält der Bericht **Hinweise / Empfehlungen** des Rechnungsprüfungsamtes, die als Anregung zu verstehen sind.

1.1 Vorbemerkungen

Seit dem 01. Januar 2011 wird die Haushaltswirtschaft des Landkreises Wittmund nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt (Doppik). Gem. § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2014 hätte demnach zum 31. März 2015 aufgestellt und dann dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden müssen, damit der Kreistag bis zum Jahresende über den Abschluss und die Entlastung des Landrates

beschließen kann. Tatsächlich wurde der Abschluss im November 2018 vollständig zur Prüfung vorgelegt.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Erstellung, Aufstellung, Ausgestaltung und der Inhalt der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Landrates des Landkreises.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Dazu hat das Rechnungsprüfungsamt die Buchführung, die Inventur, das Inventar, den Jahresabschluss zum 31.12.2014, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung (siehe Anlagen 6.1.1 bis 6.1.3), den Teilergebnisrechnungen, den Teilfinanzrechnungen, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht des Landkreises geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem NKomVG bzw. der GemHKVO aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 und 156 NKomVG in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss dahingehend, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind und bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den

bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. Weiterhin wurde geprüft, ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt. Dabei kann das Rechnungsprüfungsamt gem. § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung gegebenenfalls nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Das Ergebnis hat das Rechnungsprüfungsamt in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend hat das Rechnungsprüfungsamt eine am Risiko des Landkreises ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrates sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse dahingehend beurteilt worden, ob insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wiedergegeben wurde und mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dargestellt wurden.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten geführt:

- Sachvermögen, hier insbesondere bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Infrastrukturvermögen
- Finanzvermögen, hier insbesondere Beteiligungen und Ausleihungen
- Sonderposten

- Haushaltseinhaltung, hier insbesondere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Ermächtigungen
- Berechtigungen

jeweils inklusive der dazugehörigen Ertrags- oder Aufwandspositionen sowie dem Abgleich mit den Anlagenübersichten. Ein weiteres Thema war die Prüfung der Rechtevergabe und der Protokollierung von Einrichtungen und Änderungen in der Finanzsoftware mpsNF.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Während der Prüfung wurden grundsätzlich die Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen zwischen der Schlussbilanz zum 31.12.2013 als Ausgangspunkt der Prüfung und der Schlussbilanz zum 31.12.2014 nachvollzogen. Die entsprechenden Aufwands- und Ertragsbuchungen wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft. Zusätzlich wurde während der Prüfung ein Augenmerk auf buchhalterische Grundlagen der doppelten Haushaltswirtschaft, wie z.B. Periodengerechtigkeit geachtet. Ein weiteres Augenmerk lag auf außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Ausgaben.
- Das Rechnungsprüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom Innenministerium verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle angewandt wurden.
- Die Zugänge wurden stichprobenartig daraufhin überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erfassung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums und der Aktivierung gegeben waren. Des Weiteren wurde geprüft, ob die Werte bei zeitlich begrenzter Nutzung entsprechend § 47 GemHKVO planmäßig abgeschrieben wurden.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das Rechnungsprüfungsamt in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien Höhe und Einstellungszeitpunkt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.
- Die Rückstellungen wurden auf Vollständigkeit untersucht. Die Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen überprüft.
- Zur Kontrolle der Pensionsrückstellungen lag dem Rechnungsprü-

fungsamt ein versicherungsmathematisches Gutachten der Versorgungskasse vor. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich bei der Prüfung auf dieses Gutachten gestützt.

- Des Weiteren wurde der Haushaltsplan inklusive Darstellung der Teilhaushalte geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt. Der Landrat hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 02.11.2018 schriftlich bestätigt.

Im Hinblick auf eine Beschleunigung der Prüfungsarbeiten sowie eine Verkürzung des Prüfungsberichtes wird ab dieser Prüfung zunächst bis auf weiteres auf die bisher üblichen Erläuterungsteile für die Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz sowie zur Ergebnis- und Finanzrechnung verzichtet. Eventuelle Prüfungsfeststellungen oder -bemerkungen aus diesen Bereichen wurden unter Punkt 4.1.5 in den Hauptbericht integriert.

Mit der Verwaltung wurde im Juni 2020 ein Gespräch über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 geführt, in dem die aufgefallenen Punkte erörtert wurden. In diesen Bericht sind die wesentlichen Ergebnisse aufgenommen worden.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1 Wirtschaftliche Lage des Landkreises Wittmund

3.1.1 Jahresrechnung des Vorjahres

Seit dem Jahr 2011 werden die Jahresabschlüsse des Landkreises Wittmund auf Grundlage der doppelten Buchführung erstellt.

Für das Haushaltsjahr 2013 wurde der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 26.04.19 gem. § 129 NKomVG vom Kreistag des Landkreises Wittmund am 30.09.2019 beschlossen und über die Verwendung des Jahresergebnisses 2013 entschieden.

Hierbei wurde festgestellt, dass sich das ordentliche Jahresergebnis auf 2.576.706,67 EUR und das außerordentliche Jahresergebnis auf 6.824,28 EUR beläuft.

Der Jahresüberschuss 2013 der ordentlichen Ergebnisrechnung wurde gem. § 123 Abs. 1 Nr.1 i.V.m § 110 Abs. 7 NKomVG der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses und der Jahresüberschuss 2013 der außerordentlichen Ergebnisrechnung wurde gem. § 123 Abs. 1 Nr.2 i.V.m § 110 Abs. 7 NKomVG der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Nach § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung der Vertretung mit einer eigenen Stellungnahme vor. Die Sitzungsvorlage für den Beschluss des Jahresabschlusses 2013 entsprach den gesetzlichen Voraussetzungen.

Dem Landrat wurde in der Sitzung vom 30.09.2019 uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt. Der vorgenannte Beschluss wurde gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 04.11.2019 bis 12.11.2019. Das Haushaltsjahr 2013 wurde somit formell ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

3.1.2 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Bereits im Bericht zum Jahresabschluss 2011 war im Bereich der Position der Forderungen aus Transferleistungen die Prüfungsbemerkung enthalten, dass eine "Überprüfung der im Sozialamt manuell geführten Liste und die notwendige Buchung der Sozialhilfe-Darlehensfälle in mpsNF schnellstmöglich erfolgen solle." Da diese Liste zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 weiterhin bestand und keine individuelle Buchung über entsprechende Personenkonten in der Finanzsoftware erfolgte, ergab sich folgende Prüfungsfeststellung:

- ⇒ Prüfungsfeststellung:
Die Überprüfung der im Sozialamt manuell geführten Liste und die notwendigen Sollstellungen in mpsNF sind durchzuführen.

Nach Mitteilung des Sozialamtes wurden inzwischen alle Altfälle bis zum Jahresende 2019 (mit Mahnsperre) zum Soll gestellt. In den existenzsichernden Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Asylbewerberleistungsgesetz wurden die Sachbearbeiter angewiesen, entsprechende Sollstellungen sofort zum Soll zu stellen. Dort entfallen inzwischen manuell geführte Listen. Lediglich bei Darlehensfällen im Bereich Hilfe zur Pflege, deren Höhe starken Schwankungen unterliegt, werden

noch entsprechende Listen geführt. Diese Forderungen werden weiterhin einmal jährlich (mit Mahnsperre) zum Soll gestellt. Die Prüfungsfeststellung wird damit als erledigt betrachtet.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2013 des Landkreises Wittmund haben sich im Rahmen der Schwerpunktprüfung "Gewährung von Leistungen für Mehrbedarfe" nach § 21 SGB II im Jobcenter zudem vier weitere Prüfungsfeststellungen ergeben:

PF 1 Es wurde Sozialgeld gewährt, ohne die Ansprüche auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII vorrangig zu prüfen.

Es wurde ein Eigenschaden festgestellt, der laut Stellungnahme des Jobcenters vom 15.05.2020 aufgrund häufigen Personalwechsels nicht geltend gemacht wurde, so dass die Ansprüche inzwischen verjährt sind. Insofern kann nur festgehalten werden, dass sich die Prüfungsfeststellung durch Verjährung erledigt hat. Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass in Zukunft Eigenschäden dem Amt für zentrale Dienste und Finanzen (ZDF) zeitnah zu melden und durch das ZDF angeforderte Stellungnahmen umgehend anzufertigen sind.

PF 2 Es erfolgen Mehrbedarfsbewilligungen ohne aktuelle Nachweise der Notwendigkeit. Die Mehrbedarfe wurden "unbegrenzt" bewilligt.

Die unbegrenzt erteilten Bewilligungen wurden vom Jobcenter an die gültigen Bewilligungszeiträume angepasst bzw. eingestellt. Die Prüfungsfeststellung hat sich somit erledigt.

PF 3 Es kam in einem Fall durch den zu Unrecht bewilligten Mehrbedarf zur "Wahrnehmung des Umgangsrechtes" zu einer erheblichen Überzahlung.

Es wurde ein Eigenschaden festgestellt, der laut Stellungnahme des Jobcenters vom 15.05.2020 aufgrund häufigen Personalwechsels nicht geltend gemacht wurde, so dass die Ansprüche inzwischen verjährt sind. Insofern kann nur festgehalten werden, dass sich die Prüfungsfeststellung durch Verjährung erledigt hat. Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass in Zukunft Eigenschäden dem Amt für zentrale Dienste und Finanzen (ZDF) zeitnah zu melden und durch das ZDF angeforderte Stellungnahmen umgehend anzufertigen sind.

PF 4 Der automatisierte Datenabgleich wird nicht durchgeführt.

Die fehlende Durchführung des automatischen Datenabgleiches erfolgt laut Stellungnahme des Jobcenters vom 15.05.2020 nunmehr quartalsweise. Die Prüfungsfeststellung wird damit als erledigt betrachtet. Das Rech-

nungsprüfungsamt behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt erneut die Durchführung des automatischen Datenabgleichs zu prüfen.

3.1.3 Eröffnungsbilanz

Seit dem 01. 01. 2011 gelten für die Haushaltswirtschaft des Landkreises die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung. Nach endgültiger Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde dem Landkreis am 09.10.2014 ein Prüfungsbericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die ursprüngliche Bilanzsumme des Landkreises am 01.01.2011 belief sich auf insgesamt 127.356.521,74 EUR.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 wurde eine Korrektur der Eröffnungsbilanz bei der Bilanzposition 3.4.1 "Basis-Reinvermögen" vorgenommen. Hier wurde aufgrund des Verkaufs der Sporthalle Peldemühle an die Stadt Esens nachträglich der Sonderposten auf das Gebäude der Sporthalle Peldemühle passiviert. Die Korrektur betrug - 119.369,33 EUR.

Gem. § 61 Abs. 1 S. 2 GemHKVO werden zwischenzeitlich erstellte Jahresabschlüsse nicht geändert. Die nach § 61 Abs. 2 S. 3 GemHKVO notwendige Erläuterung im Anhang der Bilanz ist erfolgt.

3.1.4 Haushaltssatzung / Genehmigung 2014

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

Die Haushaltssatzung ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die vom Niedersächsischen Ministerium aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für die Haushaltssatzung verwendet.

Gem. § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 sind am 17.03.2014 vom Kreistag beschlossen worden. Für das Jahr 2020 ist vom Landkreis in Aussicht gestellt worden, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 fristgerecht zu erstellen und vorzulegen. Bis dahin gilt auch für die Jahre 2015 - 2020 die folgende Prüfungsbemerkung.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Eine fristgemäße Vorlage bei der Aufsichtsbehörde ist nicht erfolgt.

Das MI als Aufsichtsbehörde hat die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2014 am 10.04.2014 ohne Einschränkungen genehmigt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 05.05.2014 bis 13.05.2014.

Die Haushaltssatzung 2014 enthält für den Haushaltsplan folgende Festsetzungen:

Ergebnishaushalt	EUR
ordentliche Erträge	102.302.700
ordentliche Aufwendungen	102.302.700
außerordentliche Erträge	159.200
außerordentliche Aufwendungen	570.900

Der Haushalt gilt gem. den Vorgaben des § 110 Abs. 5 NKomVG als ausgeglichen.

In den ordentlichen Aufwendungen sind Aufwendungen i.H.v. 464.300 EUR gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO als Zuführung zu der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage enthalten.

Finanzhaushalt	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.256.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.135.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.503.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.622.400
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.730.100
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.732.700

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen im Finanzhaushalt wurde auf 104.490.500 EUR, der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 104.490.500 EUR festgesetzt.

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung 2014 wurden die Bestimmungen zum Erlass der Haushaltssatzung einschließlich

der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung beachtet.

3.1.5 Haushaltsplan

Nach § 112 Abs. 2 NKomVG enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung des Haushaltsplanes im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge und Aufwendungen. Der Haushalt ist nach § 4 GemHKVO in Teilhaushalte zu gliedern.

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen zu beschreiben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Die Vorgaben des § 4 Abs. 7 GemHKVO werden in Teilen erfüllt. Während Produkt-, Leistungsbeschreibungen und größtenteils Ziele im Haushaltsplan enthalten sind, fehlen Maßnahmen und Kennzahlen. Diese sollen gem. § 21 Abs. 2 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden, sodass dadurch der Haushaltsplan zum eigentlichen Steuerungsinstrument der Verwaltung und der Vertretung wird. Laut Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 wird die Aufstellung von Maßnahmen und Kennzahlen zugunsten des Abbaus der Rückstände bei der Erstellung der Abschlüsse hinten angestellt. Die Prüfungsbemerkung behält insofern bis zur Aufholung der Abschlüsse ihre Gültigkeit.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Vorgaben des § 4 Abs. 7 GemHKVO sind vollständig umzusetzen.

3.1.6 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2014 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung galten zunächst die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG. Hiernach dürfen die Kommunen u.a. nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, und in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren. Die vorläufige Haushaltsführung endet nach § 116 Abs. 1 NKomVG mit Wirksamkeit der Haushaltssatzung. Nach § 112 Abs. 3 NKomVG wird die Haushaltssatzung am Tag nach Ende der öffentlichen Auslegung wirksam. Die Auslegung erfolgte bis zum 13.05.2014, sodass die vorläufige Haushaltsführung bis zu diesem Zeitpunkt andauerte.

3.1.7 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde für das Haushaltsjahr 2014 nicht erlassen.

3.1.8 Ausführung des Haushaltsplans

Laut Aufstellung des Landkreises wurden im Jahr 2014 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen gem. § 117 NKomVG i.H.v. rd. 1.323.000 EUR geleistet. Größter Posten war dabei die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beamte und Arbeitnehmer sowie für Versorgungsempfänger mit rd. 802.000 EUR. Für den investiven Bereich wurden im Jahr 2014 über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.H.v. rd. 114.000 EUR getätigt.

Gem. Kreistagsbeschluss vom 25.06.2011 entscheidet der Landrat bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR über die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, darüber hinaus der Kreistag. Erst nach Vorliegen der jeweiligen Zustimmung kann die über- oder außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung geleistet werden. Auffallend ist, dass zum Teil erst sehr spät (z.B. erst Ende 2018) die Zustimmungen eingeholt wurden. Grund hierfür sind überwiegend Umbuchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten, die zu nachträglichen Ansatzüberschreitungen geführt haben. In der Konsequenz bedeutet dies, dass das nach § 117 NKomVG vorgeschriebene Genehmigungsverfahren im Vorfeld nicht durchgeführt werden konnte. Hier sind auch die Fachämter gefordert, die Entwicklung ihrer Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu überwachen und mit den jeweiligen Haushaltsmitteln des Ansatzes abzugleichen.

⇒ **Hinweis:**

Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Vorgaben des § 117 NKomVG beachtet werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt lagen die jeweiligen Zustimmungen für die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen vor.

Des Weiteren wurden auch Ermächtigungen des Haushaltsjahres als Haushaltsreste in die nächste Rechnungsperiode übertragen. Für den konsumtiven Bereich wurden rund 505.000 EUR und für den investiven Bereich rund 3.371.000 EUR übertragen. Eine Übertragung kommt immer dann zum Tragen, wenn Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt und daher die Ansätze nicht in dem Jahr, wo sie veranschlagt wurden, ausgeschöpft werden können. Die Mittel dürfen gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO nur

in erforderlicher Höhe übertragen werden und deren Übertragung ist zu begründen. Die Begründung für die in die nächste Rechnungsperiode zu übertragenden Mittel lag dem Rechnungsprüfungsamt vor, wurde jedoch nicht im Rahmen des Jahresabschlusses abgebildet.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Künftig sind die Begründungen für eine Übertragung der nicht im Haushaltsjahr ausgeschöpften, aber in der nächsten Rechnungsperiode noch benötigten Ermächtigungen im Jahresabschluss aufzunehmen.

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung sind nach § 21 Abs. 1 GemHKVO insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen einzusetzen. Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird im Rahmen von kostenrechnenden Teilbereichen wie z.B. dem Rettungsdienst und der Abfallwirtschaft genutzt. Die flächendeckende Einführung wird laut Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 zugunsten des Abbaus der Rückstände bei der Erstellung der Abschlüsse hinten anFgestellt. Die Prüfungsbemerkung behält bis zur Aufholung der Abschlüsse ihre Gültigkeit.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Controlling mit unterjährigem Berichtswesen wurden im Jahr 2014 nur in Teilbereichen eingesetzt.

3.2 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

3.2.1 Finanzwirtschaftliche Lage und Haushaltswirtschaft

Im Rechenschaftsbericht werden folgende wesentliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises getroffen:

- Die Ergebnisrechnung schloss mit einem ordentlichen Ergebnis von rd. 4.826.000 EUR ab. Es fiel um etwa 4.362.000 EUR besser aus als erwartet. Ursächlich hierfür waren auf der einen Seite Mehrerträge von ca. 1.331.000 EUR sowie auf der anderen um etwa 3,0 Mio geringere ordentliche Aufwendungen als geplant. Das außerordentliche Ergebnis schloss mit einem Überschuss i.H.v. rd. 149.000 EUR ab. Somit ergab sich ein Jahresergebnis 2014 i.H.v. rd. 4.975.000 EUR, welches rd. 4.922.000 EUR über den Ansätzen des Haushaltsplanes lag.

- In der Finanzrechnung betrug der Stand der liquiden Mittel am Ende des Jahres 2014 insgesamt 2.525.221 EUR. Es wurde aus der lfd. Verwaltungstätigkeit ein Saldo von plus 5.822.000 EUR erzielt, der zu 90 % die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 6.434.000 EUR bedienen konnte.
- Die geplante neue Kreditaufnahme für Investitionen i.H.v. 1.730.100 EUR wurde im Haushaltsjahr 2014 durch die gute Liquiditätssituation lediglich in Höhe von rund 471.478 EUR (Darlehen aus Kreisschulbaukasse) realisiert.
- Im Allgemeinen verlief die Haushaltswirtschaft im Rechnungsjahr 2014 sehr zufriedenstellend. Die Ertragslage ist mit einem Jahresüberschuss von rd. 4.975.000 EUR als überaus positiv zu betrachten. Hierbei sind jedoch noch Haushaltsreste in Höhe von rund 505.000 EUR zu berücksichtigen, die bei Durchführung in diesem Haushaltsjahr das Ergebnis entsprechend gemindert hätten.
- Die Verwaltung hat gem. § 57 Abs. 1 GemHKVO eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung durch Bildung von Kennzahlen aus der Bilanz und aus der Ertragslage im Zeitvergleich vorgenommen. Diese Analyse sowie weitere Aussagen der Verwaltung zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage können den Ausführungen des Rechenschaftsberichtes entnommen werden.
- Der Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss konnte 2014 endgültig abgebaut werden. Mögliche Jahresüberschüsse in Folgejahren können in die Rücklage eingestellt und zum Ausgleich eventueller Defizite herangezogen werden.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wieder.

3.2.2 Mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind

Besondere Risiken wurden im Rechenschaftsbericht nicht aufgeführt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, waren lt. Rechenschaftsbericht nicht bekannt.

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zutreffend dargestellt.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens in Niedersachsen erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig und fortlaufend erfasst. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig ins Berichtsjahr vorgetragen und der Jahresabschluss zutreffend aus der Buchführung entwickelt und aufgestellt. Allerdings entsprechen die durch den Landkreis erfolgte Rechtevergabe und die Protokollierung von Einrichtungen und Änderungen in der Finanzsoftware mpsNF nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Buchführung des § 35 GemHKVO.

Die im Folgenden aufgeführten Punkte zur Rechtevergabe wurden bei der Prüfung festgestellt:

- In mpsNF ist eine Berechtigung (die Rolle Super) enthalten, die den Zugriff auf die komplette Finanzsoftware einschließlich der Steuerungsparameter erlaubt. Eine Aufgabentrennung sowie eine systemseitige Trennung von Anordnung und Auszahlung kann mit den Super Rechten nicht gewährleistet werden. Die Anzahl der Benutzer, denen Super Rechte bewusst übertragen werden, ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Bei der Prüfung fiel zudem auf, dass nichtpersonalisierte User eingerichtet sind. Auf diesen Usern wurden Buchungen durchgeführt. Es kann dann nicht nachvollzogen werden, wer genau diese Buchungen durchgeführt hat.
- Zur Ordnungsmäßigkeit eines IT-Verfahrens gehört, dass Änderungen von Stammdaten vollständig nachgewiesen werden und der ursprüngliche Inhalt feststellbar ist. Die Einhaltung der "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" erfordert außerdem, dass Änderun-

gen von abrechnungsrelevanten Ablaufparametern mit systemsteuernder Wirkung zwingend protokolliert werden müssen. Die entsprechenden Änderungsprotokolle gehören als Bestandteil der Verfahrensdokumentation zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen.

Das in mpsNF dafür vorgesehene Änderungsprotokoll ist beim Landkreis grundsätzlich eingerichtet. Die Prüfung hat aber ergeben, dass nur wenige Tabellen und Felder der Änderungsprüfung unterliegen. Einrichtungstabellen bspw. der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung, der Zentraldaten oder die Einrichtung der Sachkonten werden nicht protokolliert. Änderungen in der grundlegenden Einrichtung der Software können so nicht nachvollzogen werden.

⇒ **Prüfungsfeststellung:**

Die Einrichtung der Berechtigungen und der Protokollierung ist zu überprüfen und entsprechend den Anforderungen des § 35 GemHKVO sicherzustellen.

Grundsätzlich wurden die Buchungen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt. Allerdings erfolgten die Buchungen des Öfteren mit zeitlichen Rückständen. Bei stichprobenartiger Durchsicht der Anordnungen fiel auf, dass der in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Kasse geforderte eindeutige Verwendungszweck inkl. fallbezogenem Aktenzeichen fehlte.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Kasse ist zu beachten.

Ein wesentlicher Bestandteil der doppischen Haushaltsführung ist die Periodengerechtigkeit (siehe u.a. § 10 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 GemHKVO). Hiernach sollen die Erträge und Aufwendungen dem Haushaltsjahr zugerechnet werden, in dem sie auch wirtschaftlich verursacht wurden.

Die Bearbeitung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erfolgte im Jahr 2014 mit dem Programm Info51 (später abgelöst durch das Programm KDO Jugendwesen). Eine Anbindung an das Finanzprogramm mpsNF des Landkreises bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht, sodass die Buchung der Forderungen und Erträge in den Jahresabschluss 2014 manuell durchgeführt wurde. Erst durch eine in 2017 eingerichtete Schnittstelle zum Finanzprogramm mpsNF sollte eine genaue Verbuchung der Erträge und Forderungen von Unterhaltsansprüchen gewährleistet sein. Da das Programm Info 51 nicht in der Lage war, Forderungshöhen im einzelnen für einen zurückliegenden Zeitraum auszuweisen, wurden die Forderungen hilfsweise mit einem Durchschnittswert errechnet.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Forderungen werden insoweit zum Teil hilfsweise und nicht periodengerecht dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen dieser Jahresabschluss-Prüfung das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) in den Fachämtern des Sozial- und Jugendamtes und des Jobcenters in Stichproben hinterfragt. Ein IKS gewährleistet eine vollständige Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen sichern die Wirksamkeit und Verlässlichkeit von Geschäftsprozessen, schützen das Vermögen und achten auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Um einen ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten, müssen innere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, damit eine einheitliche Sachbearbeitung gegeben ist, fehlerhafte Entscheidungen im Vorfeld erkannt und dolose Handlungen verhindert werden können.

Das Vorhalten eines internen Kontrollsystems ist insbesondere in Fachämtern, bei denen Sammelanordnungen mit Massenauszahlungen regelmäßig vorkommen, notwendig. Denn das Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Feststellungs- und Anordnungsbefugnis ist im Bereich von diesen Massengeschäften nur sehr eingeschränkt wirksam. Die Einrichtung eines Vier-Augen-Prinzips beispielsweise bei Erst- und Weiterbewilligungen, bei Änderungen von Bankverbindungen oder einmaligen Beihilfen direkt hinterlegt im Fachverfahren gewährleistet die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Verwaltungsarbeit.

In den Bereichen Elterngeld, BAFöG und Wohngeld ist bereits ein IKS vorhanden. In diesen Bereichen findet das Vier-Augen-Prinzip bereits Anwendung. In allen Sachgebieten des Sozialamtes, in denen das neue Fachverfahren "Lissa" eingesetzt wird, besteht nunmehr die Möglichkeit ein IKS einzuführen. Die Einführung soll im Herbst 2020 erfolgen. Diese Planung wird vom Rechnungsprüfungsamt als positiv bewertet. Die Umsetzung wird in einer der nächsten Prüfungen noch genauer betrachtet. Die Fachanwendung KDO Jugendwesen entwickelt derzeit ein IKS. Die Umsetzung kann voraussichtlich frühestens 2021 erfolgen.

Zur Einführung eines IKS im Jobcenter wird auf den Punkt 4.1.4, PF 15 verwiesen.

Die IKS-Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte nur stichprobenartig, auch in anderen Bereichen der Verwaltung (z. B. im Ordnungsamt bei gewerberechtlichen Verfahren, Bußgeldern und Verkehrsordnungswidrigkeiten) ist ein IKS vorzuhalten.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Ein IKS, insbesondere in Fachämtern, bei denen Sammelanordnungen mit Massenauszahlungen regelmäßig vorkommen, ist zur Ge-

währleistung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Zahlungsmitteln einzurichten. Kontrollen sind zu definieren und nachzuhalten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Nettoposition, der Schulden, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten wurden erbracht.

Wird die Buchführung durch automatische Datenverarbeitung unterstützt, muss gem. § 35 Abs. 5 Nr.1 GemHKVO sichergestellt werden, dass nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für den Landkreis zugänglich dokumentiert und durch ihn zur Anwendung freigegeben sind. Für das Finanzverfahren mpsNF wurde im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanzprüfung die Freigabe zur Anwendung der Software erteilt. Eine erneute Freigabeerklärung für das aktualisierte Programm im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht. Für die Nebenbuchhaltungsprogramme (z.B. Loga) liegen bislang noch keine Freigabeerklärungen vor. Der Landkreis hat 2019 signalisiert, dass eine jährliche Abfrage angemessen ist. Es wird aktuell geprüft, welche Programme davon betroffen sind.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes mit den im Bericht aufgeführten Einschränkungen (Prüfungsfeststellung und -bemerkungen) den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Jahresabschluss.

4.1.2 Kassenwesen/Kassenprüfung

Im Haushaltsjahr 2014 wurde in der Zeit vom 17.06.2014 bis 30.06.2014 eine unvermutete Kassenprüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

Als Ergebnis der Kassenprüfung wurde festgestellt, dass

- der Kassenistbestand mit dem Buchbestand übereinstimmt,
- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- die Bücher ordnungsgemäß geführt werden,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden,
- der tägliche Bestand an Bargeld auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten eingerichteten Konten den notwendigen Umfang

- grundsätzlich nicht überschreitet,
- die verwahrten Gegenstände und anderen Gegenstände, soweit geprüft, vorhanden sind und
- im übrigen die Kassenaufgaben, soweit geprüft, grundsätzlich ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

Im Jahr 2013 ergab sich folgende Prüfungsfeststellung, die an dieser Stelle noch einmal aufgegriffen wird, da sie aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes noch nicht abschließend erledigt ist.

PF 1 aus 2013: Der durch die Übernahme des Jobcenters von der Bundesanstalt für Arbeit übernommene Forderungsbestand ist auf- und abzuarbeiten. Der Ausfall von Forderungen durch Verjährung ist zu vermeiden.

Der aktuelle Stand zu dieser Prüfungsfeststellung stellt sich folgendermaßen dar:

Der Rückstand der Altforderungen hat sich erkennbar reduziert. Die Prüfung der Altfälle durch das Jobcenter ist abgeschlossen. Sie wurden zur weiteren Bearbeitung an die Kreiskasse übergeben. Hier werden die Forderungen nochmals geprüft und dann erinnert, gemahnt oder vollstreckt. Forderungen, die niedergeschlagen werden können, werden an die Kämmererei gemeldet. Das Rechnungsprüfungsamt behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt den Erfolg der initiierten Maßnahmen zu überprüfen.

4.1.3 Prüfung von Vergaben

Gem. § 155 Abs.1 Nr. 5 NKomVG unterliegen die Vergaben des Landkreises vor Auftragserteilung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen der Vergabeprüfung wird vorab festgestellt, ob die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberuflichen Leistungen (VOF) sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beachtet werden. Die Einhaltung der Vergabevorschriften dient dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes wurden für den Landkreis Wittmund folgende Wertgrenzen für die Vorlage von Ausschreibungen vor Auftragsvergabe beim Rechnungsprüfungsamt festgelegt:

- VOL - 10.000 EUR
- VOB - 30.000 EUR
- freiberufliche Leistungen - alle Verträge sind vorher vorzulegen

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wurden für das Haushaltsjahr 2014 entsprechende vorherige Prüfungen durchgeführt. Feststellungen wurden in der Regel im Zuge des Prüfungsverfahrens und der Beratung direkt geklärt.

Im Rahmen der Belegprüfung erfolgte eine weitere Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften in Stichproben. Wesentliche Feststellungen haben sich nicht ergeben.

4.1.4 Schwerpunktprüfung "Gewährung von Darlehen nach dem SGB II" im Jobcenter

Der Landkreis Wittmund ist seit dem 01.01.2012 als zugelassener kommunaler Träger gem. § 6a SGB II für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zuständig. Diese Aufgaben werden vom Jobcenter als Amt 56 wahrgenommen.

In einem Zeitraum vom 16.04.2015 bis 14.11.2015 erfolgte mit zeitlichen Unterbrechungen eine Schwerpunktprüfung "Gewährung von Darlehen nach dem SGB II" durch das Rechnungsprüfungsamt. Es wurde die rechtmäßige und einheitliche Gewährung dieser Leistungen anhand von Stichproben betreffend das Haushaltsjahr 2014 überprüft. Der Prüfbericht vom 17.02.2016 enthielt 15 Prüfungsfeststellungen:

PF 1 Fehlende dingliche Sicherung der Darlehen nach § 22 Abs. 2 S. 2 SGB II.

Laut Stellungnahme des Jobcenters vom 15.05.2020 enthält die Dienstweisung „Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung § 22 SGB II“ nunmehr eine entsprechende Handlungsanweisung. Die Prüfung/Bewilligung erfolgt nur noch über die ersten Sachbearbeiter, so dass eine einheitliche Sachbearbeitung gewährleistet ist. Die Prüfungsfeststellung wird somit als erledigt betrachtet.

PF 2 Eigenschaden durch die Gewährung eines Darlehens für Stromschulden ohne rechtliche Grundlage bzw. ohne Antrag und Rückforderung

Laut Stellungnahme des Jobcenters vom 15.05.2020 ist der dazugehörige Vorgang nicht mehr auffindbar, sodass keine Eigenschadenmeldung erfolgen konnte. Insofern kann die Prüfungsfeststellung nicht weiter verfolgt werden.

PF 3 Differenzierung der Abgrenzungsproblematik bei Energierückständen

Laut Stellungnahme des Jobcenters vom 15.05.2020 gibt es durch die fachlichen Weisungen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu § 24 SGB II praktisch keine differenzierte Rechtsauslegung mehr. Entsprechende Schulungen der Sachbearbeiter wurden durchgeführt. Die Prüfungsfeststellung wird somit als erledigt betrachtet.

PF 4 Darlehen bei voraussichtlichen Einnahmen im Monat der Leistungsgewährung (§ 24 IV SGB II)

Laut Stellungnahme des Jobcenters vom 15.05.2020 erfolgt die Bearbeitung derartiger Anträge inzwischen nach den fachlichen Hinweisen der BA zu § 24 SGB II (Stand: 08.02.2017). Der Regelfall wurde im Rahmen einer Schulung des Fachprogrammes in 2019/2020 geschult. Unterschiedlichste Fallkonstellationen führen allerdings auch weiterhin zu unterschiedlichen Bearbeitungsweisen. Die Prüfungsfeststellung wird als erledigt betrachtet.

PF 5 Dingliche Sicherung bei Hauseigentum, wenn sofortige Verwertung nicht möglich ist (§ 24 V SGB II)

Im vorliegenden Fall ist keine dingliche Sicherung erfolgt. Wegen einer fehlenden Grundbucheintragung wurde das Jobcenter bei der Zwangsversteigerung des Hauses nicht berücksichtigt. Ein Schaden soll aufgrund vorrangiger Pfändungen nicht entstanden sein. Entsprechende Pfändungen wurden bisher nicht vom Jobcenter nachgewiesen. Eine Stellungnahme des Jobcenters steht diesbezüglich noch aus. Das Rechnungsprüfungsamt hatte vor allem das Fehlen einer dinglichen Sicherung, die im Rahmen der Zwangsversteigerung als Mittel der Rückzahlung des Darlehens sinnvoll gewesen wäre, bemängelt. Zukünftig ist auf eine solche dingliche Sicherung zu achten. Das Rechnungsprüfungsamt behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Vorgehensweise des Jobcenters im Hinblick auf die Gewährung von Darlehen bei Hauseigentum erneut zu prüfen.

PF 6 Fehlende Rückforderungen und Sollstellungen für die Tilgung von Darlehen

Rückforderung und Sollstellung sind in zwei Fällen fehlerhaft erfolgt. Eine Rückforderung in Höhe von 490 Euro wurde lt. Stellungnahme des Jobcenters vom 15.05.2020 nicht durchgeführt, da die Akte nicht auffindbar war und ist. Die Prüfungsfeststellung kann insofern nicht weiter verfolgt werden.

PF 7 Überarbeitung der Auswahl-Liste in Prosoz zu einmaligen Leistungen

Die Auswahl-Listen im Fachprogramm „Prosoz“ wurden aktualisiert. Manche Leistungen kommen nur als Zuschuss in Betracht (z.B. bei Schwangerschaft und Geburt), andere dürfen wiederum nur als Darlehen gewährt werden (z.B. Mietkaution). Teilweise bietet „Prosoz“ aber noch beide Aus-

wahrscheinlichkeiten an. Zur Vermeidung dieser Fehlerquelle hat das Jobcenter programminterne Sperrvermerke zum 01.07.2020 in Aussicht gestellt. Insofern wird nach Umsetzung die Prüfungsfeststellung als erledigt betrachtet.

PF 8 Einmalige Leistungen ohne laufenden Bezug

Laut Stellungnahme des Jobcenters erfolgt die Bearbeitung derartiger Fälle nunmehr durch die ersten Sachbearbeiter, sodass eine einheitliche Bearbeitungsweise sichergestellt wird. Aufgrund der vorgenommenen organisatorischen Änderung im Jobcenter wird die Prüfungsfeststellung als erledigt betrachtet.

PF 9 Erstattungen und Rückforderungen erfolgen nicht entsprechend der Rangfolge der Bedarfe

Laut Stellungnahme des Jobcenters vom 15.05.2020 wurde der Fehler im Fachprogramm „Prosoz“ inzwischen behoben. Die Prüfungsfeststellung ist damit erledigt.

PF 10 Fehlende Anrechnung von einmaligem Einkommen

Die Sachbearbeiter wurden laut Stellungnahme des Jobcenters inzwischen geschult, so dass einmaliges Einkommen entsprechend der fachlichen Hinweise der BA zu § 11 SGB II angerechnet wird. Die Prüfungsfeststellung ist damit erledigt.

PF 11 Verfahrensweise bei Barauszahlungen

Das Rechnungsprüfungsamt sieht aus Gründen der Sicherheit nach wie vor die Notwendigkeit, bei Barauszahlungen Wertgrenzen festzulegen und das 4-Augen-Prinzip anzuwenden. Diese Notwendigkeit wird vom Jobcenter laut Stellungnahme vom 15.05.2020 nicht gesehen. Die Sachbearbeiter sind laut Stellungnahme jedoch angehalten, die Auszahlungsbeträge möglichst gering zu halten und Barauszahlungen nur in begründeten Ausnahmefällen zu nutzen. Aus der beiliegenden Übersicht ist ersichtlich, dass sich eine entsprechende Entwicklung bestätigen lässt:

Barauszahlungen in EUR	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Aufteilung der Anzahl nach Höhe der Barauszahlungen						
1000 und größer	14	19	12	11	5	5
500 bis 999	108	105	78	67	45	47
300 bis 499	209	213	210	147	112	90
100 bis 299	695	690	573	599	488	445
kleiner 100	611	639	525	608	574	394
Anzahl gesamt	1.637	1.666	1.398	1.432	1.224	981

Jahressumme rd.	305.080	305.391	260.391	231.278	176.012	153.969
Höchster Auszahlungsbetrag	1.532	1.440	2.000	2.000	1.198	1.000

PF 12 Berechnung der Leistungen für temporäre Bedarfsgemeinschaften

Laut Stellungnahme des Jobcenters vom 15.05.2020 ist die Leistungsbe-
rechnung und Erfassung von temporären Bedarfsgemeinschaften in der
Fachsoftware schwierig zu regeln. Aufgrund unterschiedlicher Konstellatio-
nen sind verschiedenste Eingabemöglichkeiten notwendig. Fachliche Hin-
weise sind hierzu vorhanden und den Sachbearbeitern bekannt. Die man-
nigfaltigen Praxismodelle verhindern nach Ansicht des Jobcenters die vom
Rechnungsprüfungsamt geforderte einheitliche Bearbeitungsweise. Das
Rechnungsprüfungsamt behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt die
Vorgehensweise des Jobcenters erneut zu prüfen.

PF 13 Grundsätzliche Vorlage von Kontoauszügen für die letzten drei Mo- nate bei Weiterbewilligungsanträgen

Das Jobcenter sieht laut Stellungnahme vom 15.05.2020 nicht die Notwen-
digkeit, bei Weiterbewilligungsanträgen grundsätzlich die Vorlage von Kon-
toauszügen der letzten drei Monate zu fordern; die Kontoauszüge der letz-
ten vier Wochen werden als ausreichend erachtet. Diesbezüglich vertreten
das Jobcenter und das Rechnungsprüfungsamt verschiedene Auffassun-
gen. Eine Übereinstimmung konnte nicht erzielt werden. Das Rechnungs-
prüfungsamt äußert weiterhin entsprechende Bedenken, dass im Hinblick
auf die Hilfebedürftigkeit die Anspruchsvoraussetzungen ausreichend ge-
prüft werden.

PF 14 Beendigungsmitteilung bei Leistungsende an die Kreiskasse

Die vom Rechnungsprüfungsamt geforderte Information der Kreiskasse
über das Fallende beispielsweise durch Änderung der Checkliste bei Lei-
stungsende wurde entsprechend veranlasst. Die Leiterin der Kreiskasse
hat bestätigt, dass Beendigungsmitteilungen inzwischen zeitnah und voll-
ständig bei der Kreiskasse eingehen. Damit wurde die Prüfungsfeststel-
lung umgesetzt und wird als erledigt betrachtet.

PF 15 Internes Kontrollsystem (IKS)

Laut Planung des Jobcenters soll das modifizierte IKS mit tiefgreifenden
Controlling-Maßnahmen zur Mitte des Jahres 2021 umgesetzt werden.
Diese Planung wird vom Rechnungsprüfungsamt als positiv bewertet. Die
Umsetzung wird in einer der nächsten Prüfungen noch genauer betrachtet.

4.1.5 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden, die Rückstellungen sowie die Nettoposition und die Rechnungsabgrenzungsposten sind grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen nach vernünftiger Beurteilung in notwendigem Maße gebildet.

Aktivseite

Bei Forderungen, mit deren Begleichung nicht mehr gerechnet werden kann, werden gem. § 47 Abs. 6 GemHKVO Abschreibungen bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises am Abschlusstag vorgenommen. Nach § 47 Abs. 6 S. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 4 GemHKVO wird der nicht mehr gerechtfertigte höhere Abschreibungsbetrag wieder zugeschrieben, wenn sich in einem späteren Jahr herausstellt, dass die Gründe für die höhere Abschreibung nicht mehr bestehen.

Nicht alle Forderungen sind gleichwertig. Vielmehr ist nach werthaltigen, zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zu unterscheiden. Während zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen einzeln wertüberichtig sind, empfiehlt es sich, bei werthaltigen Forderungen eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen. Diese bildet das Ausfallrisiko von Forderungen als prozentualen Anteil aufgrund von Erfahrungswerten ab. Die Vorgehensweise bei der Pauschalwertermittlung ist mit dem Jahresabschluss 2013 angepasst worden. Zur Ermittlung eines Durchschnittswertes wurden bestehende Kassenreste aus den Vorjahren zugrunde gelegt, die im Folgejahr nicht ausgeglichen wurden. Während bis zum Jahresabschluss 2012 die Ermittlung auf Basis der Gesamtforderungen erfolgte, wurde auch im Jahresabschluss 2014 die Berechnung für jede Forderungsart gesondert vorgenommen.

Der Durchschnittswert wird sich in den nächsten Jahren erneut verändern, da zusätzlich die Kassenreste des jeweiligen Folgejahres berücksichtigt werden. Insofern liegt erst in späteren Jahresabschlüssen ein aussagekräftiger durchschnittlicher Erfahrungswert für die Pauschalwertermittlung vor.

Die Pauschalwertberichtigungen wurden für alle Produkte ausschließlich bei dem zentralen Produkt "Kreiskasse" zusammengefasst. Die Verantwortlichkeiten sind so nicht erkennbar. Der Haushalt ist gem. § 4 Abs. 1 GemHKVO in Teilhaushalte zu gliedern, in denen die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet werden. Laut Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 wird die Darstellung der Pauschalwertberichtigungen in den Teilhaushalten zugunsten des Abbaus der Rückstände bei der Erstellung der Abschlüsse

hinten angestellt. Die Prüfungsbemerkung behält bis zur Aufholung der Abschlüsse ihre Gültigkeit.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Pauschalwertberichtigungen sind in den Teilhaushalten und den zugehörigen Produkten darzustellen.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Das Forderungsmanagement (alle Forderungsarten betreffend) ist weiter zu entwickeln. Zahlungsausfälle sind durch ein intensives Mahnwesen rechtzeitig und wirkungsvoll zu vermeiden.

Ergebnisrechnung

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Erstattungen des Landes für geleistete Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) i.H.v. rd. 382.000 EUR enthalten. Für geleistete Zahlungen nach dem UVG werden gem. § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (Nds. Finanzverteilungsgesetz - NFVG) vom Land 80 % erstattet. Im Jahr 2014 wurden rd. 592.500 EUR nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt. Somit müssten rd. 474.000 EUR (= 80 %) vom Land erstattet werden. Tatsächlich werden hiervon jedoch anteilig erhaltene Unterhaltszahlungen bereits abgezogen, die gem. § 8 Abs. 2 NFVG im Rahmen des UVG an das Land abzuführen wären. Somit werden die Erträge und Aufwendungen miteinander verrechnet. Eine Ausnahme gem. § 27 GemHKVO liegt nicht vor, sodass eine Verrechnung dieser Erstattung mit dem zu zahlenden Betrag nicht zulässig ist.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Das Bruttoprinzip ist zu beachten.

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden teilweise Buchungen auf Aufwandskonten vorgenommen, die den Vorgaben der Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen nicht entsprechen. Des Weiteren wurden Negativbuchungen auf Aufwandskonten festgestellt, welche als Ertrag hätten verbucht werden müssen.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Es liegen Ausweisfehler bei der Kontenzuordnung vor. Das Bruttoprinzip ist zu beachten.

Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält gem. § 55 GemHKVO die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von dem Kreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsät-

ze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Es wird festgestellt, dass der Rechenschaftsbericht

- mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wiedergibt,
- mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine (weiteren) nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung, über die zu berichten wäre, bekannt geworden.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.6 Jahresabschlussanalyse

Vermögens- und Kapitalstruktur

Aus der aus der Bilanz zum 31.12.2014 abgeleiteten Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur des Kreises werden entsprechende Kennzahlen gebildet. Bezüglich der Berechnung der Kennzahlen wird auf die Anlage 6.2.1 verwiesen.

Ertragslage

Aus den Daten der Ergebnisrechnung zum 31.12.2014 des Landkreises wurden entsprechende Kennzahlen gebildet. Hinsichtlich der Berechnung wird auf die Anlage 6.2.1 verwiesen.

4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes stellt der Jahresab-

schluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune dar. Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Kommune wieder und stellt mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dar.

4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang des Landkreises enthalten.

4.2.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die wertbestimmenden Faktoren haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz grundsätzlich nicht verändert.

Bei den Pauschalwertberichtigungen von Forderungen wurden die Kassenreste aus den Jahren 2011 bis 2014 ins Verhältnis zum Gesamtbestand an Forderungen je Forderungsart gesetzt. Diese Art der Berechnung wurde im Jahresabschluss 2013 eingeführt und in 2014 fortgesetzt.

5. PRÜFUNGSVERMERK

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund hat den Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum 31.12.2014 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gem. § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Landrates des Landkreises Wittmund.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG ist unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Prüfungsansätze vorgenommen worden. Die Prüfungshandlungen sind unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1

NKomVG auf den Umfang beschränkt worden, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen war, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Wittmund zum 31.12.2014, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die Prüfungsfeststellung und -bemerkungen in diesem Bericht sind zu beachten. Als Ergebnis wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan grundsätzlich eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen grundsätzlich enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Wittmund darstellt.

Wittmund, den 05.06.2020

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Wittmund
im Auftrag



Hyda
Rechnungsprüfer

6. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT

6.1 Bestandteile

6.1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2014

6.1.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014

6.1.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014

6.2 Freiwillige Anlagen zum Schlussbericht

6.2.1 Analysierende Darstellungen der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

AKTIVA

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
1. Immaterielles Vermögen		
1.1 Lizenzen	137.853,06	203.822,62
1.2 Ähnliche Rechte	1,00	1,00
1.3 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	22.585.918,07	21.658.187,70
1.4 Sonstiges immaterielles Vermögen	958.887,08	1.088.483,75
	23.682.659,21	22.950.495,07
2. Sachvermögen		
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.983.782,77	1.791.583,31
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	56.266.879,79	57.251.427,62
2.3 Infrastrukturvermögen	23.996.015,32	23.993.734,54
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	562.635,31	587.392,16
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	20,00	20,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	721.013,05	645.109,87
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	4.006.340,61	3.516.547,90
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	268.778,39	275.912,88
	87.785.463,24	88.001.708,26
3. Finanzvermögen		
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.729.785,59	2.729.785,59
3.2 Beteiligungen	4.222.787,00	4.154.183,00
3.3 Ausleihungen	6.322.039,23	6.326.773,90
3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.880.297,85	1.827.438,34
3.5 Forderungen aus Transferleistungen	1.805.332,29	1.601.895,05
3.6 privatrechtliche Forderungen	64.239,63	57.480,50
3.7 Sonstige Vermögensgegenstände	3.906.760,55	2.858.400,69
	20.931.242,14	19.555.937,07
4. Liquide Mittel	2.525.220,77	2.874.723,35
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.132.206,45	3.768.576,97
	139.056.791,81	137.150.840,72

PASSIVA

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
1. Nettoposition		
1.1 Basis-Reinvermögen	14.465.369,32	14.364.683,07
1.1.1 Reinvermögen		
1.1.2 Sonstiger Beitrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	-4.084.262,12
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	996.916,09	0,00
1.2.2 Zweckgebundene Rücklagen	6.781.887,55	6.799.387,02
1.3 Jahresergebnis	7.556.263,24	7.804.709,16
1.3.1 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	504.672,73	433.855,29
1.4 Sonderposten	44.917.186,42	45.649.136,08
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	181.382,65	336.194,65
1.4.2 Gebührenaufgleich	1.002.056,93	874.230,68
1.4.3 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	69.412,74	38.443,69
1.4.4 Sonstige Sonderposten		
	75.912.484,94	71.582.502,23
2. Schulden		
2.1 Geldschulden		
2.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	26.275.897,03	27.532.898,40
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.505.501,44	2.980.146,31
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.434.684,98	1.826.802,32
2.4 Transferverbindlichkeiten		
2.4.1 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	158.020,80	518.459,27
2.4.2 Sozialleistungen	320.842,87	181.271,37
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	31.355,77	0,00
2.4.4 Steuerverbindlichkeiten	3.884,00	150,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
2.5.1 Durchlaufende Posten	0,00	426,30
2.5.1.1 Abzug der Mehrwertsteuer	106.687,74	100.157,88
2.5.1.2 Abzug der Lohn- und Kirchensteuer	34.528,46	931.177,88
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	556.168,95	835.478,47
2.5.2 Andere sonstige Verbindlichkeiten		
	31.736.283,06	34.887.100,92
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	28.308.413,64	28.034.083,88
3.2 Rückstellungen für Altersarbeitabilität und ähnliche Maßnahmen	1.429.247,61	1.643.643,13
3.3 Andere Rückstellungen	812.865,43	596.469,67
	30.348.626,68	30.274.185,68
4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.059.417,13	407.051,89
	139.056.791,81	137.150.840,72

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre: insbesondere	31.12.2014	31.12.2013
Haushaltsausgabestelle	3.370.650,26	3.045.820,45
Bürgschaften	9.301.680,63	9.840.865,10
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.066.303,36	2.381.988,28
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	<u>24.731,87</u>	<u>15.888,94</u>
	<u>14.763.366,12</u>	<u>15.284.562,77</u>

Ergebnisrechnung des Landkreises Wittmund zum 31.12.2014

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushalts-jahres EUR	Ansätze des Haushalts-jahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
ordentliche Erträge		0		
1 Steuern und ähnliche Abgaben	748.528,52	856.479,96	856.500,00	-20,04
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	64.206.032,14	66.938.777,35	68.151.000,00	-1.212.222,65
3 + Auflösungserträge aus Sonderposten	2.530.277,93	2.652.520,05	2.533.300,00	119.220,05
4 + Sonstige Transfererträge	3.935.830,22	4.234.145,57	3.389.900,00	844.245,57
5 + Öffentlich-rechtliche Entgelte	11.545.998,35	11.970.823,80	12.329.600,00	-358.776,20
6 + Privatrechtliche Entgelte	587.908,73	779.708,34	617.600,00	162.108,34
7 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.278.171,70	13.161.931,66	12.501.800,00	660.131,66
8 + Zinsen und ähnliche Finanzerträge	517.798,12	519.900,51	502.300,00	17.600,51
9 + Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 + Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11 + Sonstige ordentliche Erträge	1.995.473,27	2.519.338,64	1.420.700,00	1.098.638,64
12 = Summe ordentliche Erträge	98.346.018,98	103.633.625,88	102.302.700,00	1.330.925,88
ordentliche Aufwendungen				
13 - Aufwendungen für aktives Personal	18.500.422,75	18.813.759,55	18.747.800,00	65.959,55
14 - Aufwendungen für Versorgung	664.947,96	238.611,17	180.800,00	57.811,17
15 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.088.819,03	6.866.054,21	8.837.600,00	-1.971.545,79
16 - Abschreibungen	5.780.028,74	5.344.427,22	5.969.300,00	-624.872,78
17 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	934.985,99	879.073,62	905.300,00	-26.226,38
18 - Transferaufwendungen	52.951.560,65	56.437.910,71	56.384.300,00	-53.610,71
19 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.848.547,19	10.228.146,12	10.813.300,00	-585.153,88
20 = Summe ordentliche Aufwendungen	95.769.312,31	98.807.982,60	101.838.400,00	-3.030.417,40
21 = Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+) / -fehlbetrag(-)	2.576.706,67	4.825.643,28	464.300,00	4.361.343,28
22 + Außerordentliche Erträge	2.513.704,80	268.343,36	159.200,00	109.143,36
23 - Außerordentliche Aufwendungen	2.506.880,52	119.254,35	-570.900,00	451.645,65
24 = Außerordentliches Ergebnis	6.824,28	149.089,01	-411.700,00	560.789,01
25 = Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	2.583.530,95	4.974.732,29	52.600,00	4.922.132,29

Finanzrechnung des Landkreises Wittmund zum 31. Dezember 2014

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushalts-jahres EUR	Ansätze des Haushalts-jahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	748.514,84	856.479,96	856.500,00	-20,04
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	64.137.286,59	67.550.227,84	68.151.000,00	-600.772,16
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	3.518.823,39	4.057.106,39	3.389.900,00	667.206,39
4 + Öffentlich-rechtliche Entgelte	11.225.467,73	11.941.996,94	12.248.500,00	-306.503,06
5 + Privatrechtliche Entgelte	1.229.535,57	775.203,96	775.800,00	-596,04
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.251.735,20	12.652.615,18	12.501.800,00	150.815,18
7 + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	500.090,16	516.782,58	502.300,00	14.482,58
8 + Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	1.000,00	-1.000,00
9 + Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	807.265,68	867.595,10	830.000,00	37.595,10
10 = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.418.719,16	99.218.007,95	99.256.800,00	-38.792,05
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11 - Auszahlungen für aktives Personal	15.626.799,52	17.527.505,34	17.827.500,00	299.994,66
12 - Auszahlungen für Versorgung	165.575,96	183.876,91	173.000,00	10.876,91
13 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	6.773.590,45	7.473.785,94	8.985.100,00	-1.511.314,06
14 - Zinsen und ähnliche Auszahlungen	943.045,07	887.318,49	905.300,00	-17.981,51
15 - Transferauszahlungen	53.890.389,26	56.782.021,43	56.421.200,00	-360.821,43
16 - Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	9.342.916,98	10.541.836,00	10.823.300,00	-281.464,00
17 = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	86.742.317,24	93.396.344,11	95.135.400,00	-1.739.055,89
18 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.676.401,92	5.821.663,84	4.121.400,00	1.700.263,84
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	911.633,79	1.548.508,90	1.892.000,00	-343.491,10
20 + Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	134.172,39	131.870,44	21.000,00	110.870,44
21 + Veräußerung von Sachvermögen	368.143,51	702.910,93	1.114.300,00	-411.389,07
22 + Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	100,00	-100,00
23 + Sonstige Investitionstätigkeit	459.091,89	476.643,92	476.200,00	443,92
24 = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.873.041,58	2.859.934,19	3.503.600,00	-643.665,81
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25 - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	565.870,22	681.352,79	574.500,00	-106.852,79

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushalts-jahres EUR	Ansätze des Haushalts-jahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
26 - Baumaßnahmen	640.122,78	1.616.095,16	2.448.500,00	832.404,84
27 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.262.865,59	1.040.379,54	1.682.000,00	-641.620,46
28 - Erwerb von Finanzvermögensanlagen	48.579,28	49.520,88	52.600,00	3.079,12
29 - Aktivierbare Zuwendungen	2.056.885,16	2.574.732,35	2.393.300,00	181.432,35
30 - Sonstige Investitionstätigkeit	452.342,90	471.477,54	471.500,00	-22,46
31 = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.026.665,93	6.433.558,26	7.622.400,00	-1.188.841,74
32 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.153.624,35	-3.573.624,07	-4.118.800,00	545.175,93
33 = Finanzmittelüberschuss	4.522.777,57	2.248.039,77	2.600,00	2.245.439,77
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34 + Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	369.413,26	471.477,54	1.730.100,00	-1.258.622,46
35 - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.845.729,81	1.728.478,91	1.732.700,00	-4.221,09
36 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.476.316,55	-1.257.001,37	-2.600,00	-1.254.401,37
37 = Finanzmittelbestand	3.046.461,02	991.038,40	0,00	991.038,40
38 + Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	33.015.156,27	35.449.016,13	0,00	35.449.016,13
39 - Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	33.436.666,30	36.788.957,11	0,00	36.788.957,11
40 = Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-421.510,03	-1.339.940,98	0,00	-1.339.940,98
41 +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	249.172,36	2.874.123,35	2.870.000,00	4.123,35
42 = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	2.874.123,35	2.525.220,77	2.870.000,00	-344.779,23

Analysierende Darstellungen der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Wittmund

Vermögensstruktur

	2014		2013		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	23.683	17	22.950	17	733
Sachvermögen (ohne Vorräte)	87.517	63	87.726	63	-209
Finanzvermögen	<u>13.275</u>	<u>9</u>	<u>13.211</u>	<u>10</u>	<u>64</u>
Langfristig gebundenes Vermögen	<u>124.475</u>	<u>89</u>	<u>123.887</u>	<u>90</u>	<u>588</u>
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	269	0	276	0	-7
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.685	3	3.429	3	256
Privatrechtliche Forderungen	64	0	57	0	7
Sonstige Vermögensgegenstände	3.907	3	2.858	2	1.049
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>4.132</u>	<u>3</u>	<u>3.769</u>	<u>3</u>	<u>363</u>
Kurzfristig gebundenes Vermögen	<u>12.057</u>	<u>9</u>	<u>10.389</u>	<u>8</u>	<u>1.668</u>
Liquide Mittel	<u>2.525</u>	<u>2</u>	<u>2.874</u>	<u>2</u>	<u>-349</u>
Liquide Mittel	<u>2.525</u>	<u>2</u>	<u>2.874</u>	<u>2</u>	<u>-349</u>
	<u>139.057</u>	<u>100</u>	<u>137.150</u>	<u>100</u>	<u>1.907</u>

Kapitalstruktur

	2014		2013		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Basis-Reinvermögen	14.465	10	10.280	7	4.185
Rücklagen	7.719	6	6.799	5	920
Jahresergebnis	7.558	6	7.605	6	-47
Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse	44.917	32	45.649	34	-732
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	181	0	336	0	-155
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.002	1	874	1	128
Sonstige Sonderposten	<u>69</u>	<u>0</u>	<u>38</u>	<u>0</u>	<u>31</u>
Nettoposition	<u>75.911</u>	<u>55</u>	<u>71.581</u>	<u>53</u>	<u>4.330</u>
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	26.276	19	27.533	20	-1.257
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	28.306	20	28.034	20	272
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	<u>1.429</u>	<u>1</u>	<u>1.644</u>	<u>1</u>	<u>-215</u>
Langfristiges Fremdkapital	<u>56.011</u>	<u>40</u>	<u>57.211</u>	<u>41</u>	<u>-1.200</u>
Mittelfristiges Fremdkapital	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.435	1	1.827	1	-392
Transferverbindlichkeiten	512	0	700	1	-188
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.506	2	2.960	2	-454
Übrige Verbindlichkeiten und RAP	2.068	2	2.274	2	-206
Andere Rückstellungen	<u>614</u>	<u>0</u>	<u>597</u>	<u>0</u>	<u>17</u>
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>7.135</u>	<u>5</u>	<u>8.358</u>	<u>6</u>	<u>-1.223</u>
	<u>139.057</u>	<u>100</u>	<u>137.150</u>	<u>100</u>	<u>1.907</u>

Kennzahlen Vermögens- und Finanzlage

	2014	2013	2012
Vermögenslage			
Anlagenintensität	89,5	90,3	93,1
$\frac{\text{Anlagevermögen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$			
Infrastrukturquote	17,3	17,5	18,1
$\frac{\text{Infrastrukturvermögen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$			
Reinvestitionsquote	126,7	104,0	107,3
$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} * 100}{\text{Jahresabschreibungen auf Sachvermögen und immat. Vermögen}}$			
Finanzlage			
Eigenkapitalquote I	21,4	18,0	16,1
$\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$			
Eigenkapitalquote II	54,6	52,2	51,5
$\frac{\text{Nettoposition} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$			

Anlagendeckungsgrad II	106,0	104,0	99,9
<hr/> Nettoposition + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfr. Fremdkapital * 100 <hr/> Anlagevermögen			
kurzfristige Verbindlichkeitsquote	4,7	5,7	6,6
<hr/> kurzfr. Verbindlichkeiten * 100 <hr/> Bilanzsumme			
dynamischer Verschuldungsgrad	8,99	7,26	9,22
<hr/> Effektivverschuldung <hr/> Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit			

Ertragslage

	<u>2014</u> TEUR	<u>2013</u> TEUR	<u>+/-</u> TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben	856	749	107
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66.939	64.206	2.733
Auflösungserträge aus Sonderposten	2.653	2.530	123
Sonstige Transfererträge	4.234	3.936	298
Öffentlich-rechtliche Entgelte	11.971	11.546	425
Privatrechtliche Entgelte	780	588	192
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.162	12.278	884
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	520	518	2
Sonstige ordentliche Erträge	<u>2.519</u>	<u>1.995</u>	<u>524</u>
Ordentliche Erträge	<u>103.634</u>	<u>98.346</u>	<u>5.288</u>
Aufwendungen für aktives Personal	-18.814	-18.500	-314
Aufwendungen für Versorgung	-239	-665	426
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.866	7.089	223
Abschreibungen	-5.344	-5.780	436
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-879	-935	56
Transferaufwendungen	-56.438	-52.952	-3.486
Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>-10.228</u>	<u>-9.848</u>	<u>-380</u>
Ordentliche Aufwendungen	<u>-98.808</u>	<u>-95.769</u>	<u>-3.039</u>
Ordentliches Ergebnis	4.826	2.577	2.249
Außerordentliche Erträge	<u>268</u>	<u>2.514</u>	<u>-2.246</u>
Außerordentliche Erträge	268	2.514	-2.246
Außerordentliche Aufwendungen	<u>-119</u>	<u>-2.507</u>	<u>2.388</u>
Außerordentliche Aufwendungen	<u>-119</u>	<u>-2.507</u>	<u>2.388</u>
Außerordentliches Ergebnis	<u>149</u>	<u>7</u>	<u>142</u>
Jahresergebnis	<u><u>4.975</u></u>	<u><u>2.584</u></u>	<u><u>2.391</u></u>

Kennzahlen Ertragslage

	<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Ertragslage			
Steuerquote	0,8	0,8	0,8
$\frac{\text{Steuererträge und ähnliche Abgaben} * 100}{\text{ordentliche Erträge}}$			
Zuwendungsquote	64,6	65,3	64,9
$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen und allg. Umlagen} * 100}{\text{ordentliche Erträge}}$			
Personalintensität I	19,0	19,3	19,3
$\frac{\text{Personalaufwendungen} * 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$			
Sach- und Dienstleistungsintensität	6,9	7,4	6,6
$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} * 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$			

Transferaufwandsquote	57,1	55,3	56,0
<hr/> Transferaufwendungen * 100 ordentliche Aufwendungen			
Zinslastquote	0,9	1,0	1,1
<hr/> Zinsen und ähnliche Aufwendungen * 100 ordentliche Aufwendungen			
Ergebnisquote	63,8	33,9	78,9
<hr/> Ordentliches Ergebnis * 100 Jahresergebnis			
Abschreibungslastquote	191,4	191,0	184,7
<hr/> bilanzielle Abschreibungen auf Sachvermögen und immat. Vermögen * 100 Auflösungserträge aus Sonderposten			

